

Die Incoterms - Klausel EXW bedeutet, dass MARBACH liefert durch das zur Verfügung stellen der Ware auf dem Gelände von MARBACH oder an einen anderen benannten Ort, ohne dass die Ware zur Ausfuhr freigemacht und auf ein abholendes Beförderungsmittel verladen ist.

## **Die Verpflichtungen von MARBACH und des Kunden:**

MARBACH liefert die Ware gemäß Vertrag, indem MARBACH die Ware am benannten Ort zur vereinbarten oder, soweit nichts vereinbart ist, üblichen Zeit zur Verfügung stellt, ohne Verladung auf das abholende Beförderungsmittel. Falls keine bestimmte Stelle vereinbart wurde und mehrere Stellen in Betracht kommen, kann MARBACH die Stelle am Lieferort auswählen. MARBACH hat den Kunden zu informieren, wann und wo die Ware zur Verfügung gestellt wird.

MARBACH hat die die Ware betreffenden Kosten bis zur ordnungsgemäßen Lieferung zu tragen.

Der Kunde ist verpflichtet, die Ware abzunehmen, wenn sie entsprechend des vorgenannten Absatzes geliefert worden ist. Der Kunde hat die Kosten, welche ab Lieferung der Ware entstehen zu tragen, sowie die Kosten, welche dadurch entstehen, dass der Kunde die Ware nicht abgenommen hat oder er eine Benachrichtigung an MARBACH hinsichtlich des Abnahmezeitpunkts und -ortes, sofern er zur Bestimmung diesbezüglich berechtigt war, unterlassen hat, vorausgesetzt, dass die für den Kunden bestimmte Ware abgesondert bzw. konkretisiert ist. Der Kunde trägt ferner die Zölle, Kosten der Zollformalitäten, Steuern und sonstigen Abgaben, welche bei der Ein- und Ausfuhr und Durchfuhr entstehen.

Der Kunde hat einen geeigneten Nachweis der Abnahme der Ware vorzulegen.

MARBACH ist lediglich verpflichtet, bei der Beschaffung von Ausfuhrbewilligungen oder anderen behördlichen Genehmigungen lediglich behilflich zu sein. Die MARBACH hierdurch entstandenen Kosten trägt der Kunde. Ausfuhr und Einfuhr erfolgen auf Risiko und Kosten des Kunden.

Es bestehen beiderseits keine Verpflichtungen zum Abschluss von Beförderungs- oder Versicherungsverträgen, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde. MARBACH ist auf Verlangen des Kunden verpflichtet, die für die Versicherung der Ware erforderlichen Auskünfte zu geben.

MARBACH trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs bis zur ordnungsgemäßen Lieferung entsprechend des ersten Absatzes.

Der Kunde trägt die Gefahr von dem Zeitpunkt an, in welchem die Ware ordnungsgemäß geliefert worden ist oder bereits ab dem Zeitpunkt, zu welchem er eine Benachrichtigung des Abnahmezeitpunktes bzw. -ortes unterlassen hat, wenn er diesbezüglich zur Bestimmung berechtigt war, vorausgesetzt, dass die für den Kunden bestimmte Ware abgesondert bzw. konkretisiert ist.

MARBACH hat die Kosten zur Prüfung der Ware zu tragen, die für das zur Verfügung Stellen der Ware an den Kunden erforderlich ist. MARBACH hat auf eigene Kosten für die für den Transport erforderliche Verpackung zu sorgen, sofern nicht etwas anderes handelsüblich ist und wenn und soweit die Transportmodalitäten MARBACH vor Vertragsabschluss mitgeteilt wurden. Die Verpackung ist in geeigneter Weise zu kennzeichnen.

Der Kunde hat die Kosten für jede Kontrolle der Ware vor der Verladung zu tragen, einschließlich behördlich angeordneter Kontrollen des Ausfuhrlandes.